



Fachliche Weisungen

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

§ 16d SGB II

Arbeitsgelegenheiten

Stand 11.01.2017



**SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH)
nach § 16d SGB II**

Änderungshistorie

Fassung vom 11.01.2017

Informationen über die wesentlichen Änderungen zur Fassung vom November 2013

- Rz. 16d.1.6: Die Integrationsfachkraft legt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens fest, ob eine Arbeitsgelegenheit für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist. Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen und die Begründung für die Entscheidung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Rz. 16d.1.7: Die Stellungnahmen der Beiräte – insbesondere diejenigen der Vertreter von Arbeitnehmern und Arbeitgebern – sind nach § 18d Satz 2 SGB II stärker zu berücksichtigen.
- Rz. 16d.2.6: Bei Arbeitsgelegenheiten ist auch im Hinblick auf die Ermöglichung von sozialer Teilhabe eine erneute Zuweisung nach Ablauf der 24 Monate für maximal zwölf weitere Monate möglich (sog. „3-in-5 Regelung“), wenn die Fördervoraussetzungen nach § 16d Abs. 1 und Abs. 5 SGB II weiterhin vorliegen.
- Rz. 16d.2.11 und 12: Nunmehr sind neben den erforderlichen Personalkosten für eine notwendige besondere Anleitung auch die erforderlichen Personalkosten für eine notwendige tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine notwendige sozialpädagogische Betreuung erstattungsfähig.

Impressum

Bundesagentur für Arbeit
Geschäftsbereich IF – Integration und Förderung
IF 32 – Entwicklung Arbeitsmarktprodukte
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

**SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH)
nach § 16d SGB II**
Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
AA	Agentur für Arbeit
Alg II	Arbeitslosengeld II
AGH	Arbeitsgelegenheit
BewA	Bewerberangebot
BfdH	Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BK	Bürokommunikation
BSG	Bundessozialgericht
COSACH	IT-Fachverfahren der BA für computerunterstützte Sachbearbeitung
EGL	Eingliederungsleistungen
eM@w	Elektronische Maßnahmeabwicklung
eLb	erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r
ERP	Einheitliches Ressourcen Planungssystem (IT-Fachverfahren der BA für Finanzen)
gE	gemeinsame Einrichtung
HBest	Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen der BA
MAE	Mehraufwandsentschädigung
IFK	Integrationsfachkraft (in der gE)
IT	Informationstechnik
4PM	4-Phasen-Modell
SteA	Stellenangebot
UFa	Unterstützung der Fachaufsicht
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit für die Bereiche Vermittlung und Beratung)



**SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH)
nach § 16d SGB II**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
1 Teil A: Grundsätzliche Hinweise	2
1.1 Grundsatz und Ziel	2
1.2 Prinzip der Nachrangigkeit	2
1.3 Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells	2
1.4 Pflichtgemäßes Ermessen und Dokumentation	2
1.5 Aufgabe des Beirats	3
1.6 Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit	3
1.7 Geschäftsprozessmodell	3
2 Teil B: Regelungen zur Anwendung und Umsetzung ...	4
2.1 Förderfähiger Personenkreis	4
2.2 Maßnahmebezogene Fördervoraussetzungen	4
2.2.1 Zusätzlichkeit § 16d Abs. 2 SGB II	4
2.2.2 Öffentliches Interesse § 16d Abs. 3 SGB II	4
2.2.3 Wettbewerbsneutralität § 16d Abs. 4 SGB II	5
2.3 Förderumfang	5
2.3.1 Zuweisungsdauer § 16d Abs. 6 SGB II	5
2.3.2 Zeitlicher Umfang	6
2.3.3 Mehraufwandsentschädigung § 16d Abs. 7 SGB II	6
2.4 Maßnahmekosten § 16d Abs. 8 SGB II	6
2.4.1 Anleitung und tätigkeitsbezogene Unterweisung	7
2.4.2 Sozialpädagogische Betreuung	7
2.5 Antragstellung und Trägereignung	8
2.6 Teilnehmerauswahl und Zuweisungsverfahren	8
2.7 Regelungen zur Maßnahmedurchführung	9
2.8 Betreuung während der AGH	10
3 Teil C: Ergänzende Verfahrensinformationen	11
3.1 Haushalt	11
3.2 Finanztechnische Abwicklung der Maßnahmekosten	11
3.3 Qualitätsprüfungen	11
3.4 IT-Verfahren, Vordrucke, Teilnehmerstatus	12



SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II

1 Teil A: Grundsätzliche Hinweise

Der vollständige Gesetzestext steht [hier](#) zur Verfügung.

1.1 Grundsatz und Ziel

Als AGH nach § 16d SGB II werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, in denen die Teilnehmenden zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten. Mit AGH sollen arbeitsmarktferne Menschen ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten bzw. wiedererlangen und Integrationsfortschritte erzielen. AGH begründen kein Arbeitsverhältnis und stellen keine Gegenleistung für erbrachte Sozialleistungen dar.

**Grundsatz
(16d.1.1)**

AGH sollen eine (soziale) Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen und als mittelfristige Brücke das Ziel einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen.

**Ziel
(16d.1.2)**

1.2 Prinzip der Nachrangigkeit

AGH sind unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II immer nachrangig gegenüber einer Vermittlung in Arbeit und Ausbildung sowie Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung (ultima ratio).

**Nachrangigkeit
(16d.1.3)**

AGH können nicht während eines laufenden Rehabilitationsverfahrens zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden.

Eine Kombination mit anderen Eingliederungsleistungen – insbesondere mit einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III – kann im Rahmen der individuellen Integrationsstrategie vor, während oder nach einer AGH zielführend und notwendig sein.

**Kombination mit anderen EGL
(16d.1.4)**

1.3 Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells

Bei folgenden Handlungsstrategien kann ein Einsatz von AGH empfohlen werden:

- Heranführen an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen)
- Arbeits- und Sozialverhalten stärken
- Perspektiven verändern
- Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen

**4-Phasen-Modell
(16d.1.5)**

1.4 Pflichtgemäßes Ermessen und Dokumentation

Die IFK legt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens fest, ob eine AGH für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist. Durch die IFK ist festzustellen, welches auf die bzw. den Teilnehmenden bezogene Eingliederungskonzept mit der AGH verfolgt wird. Vor der Bewilligung der AGH ist das Vorliegen sämtlicher Fördervoraussetzungen zu prüfen. Alle entscheidungsrelevanten Aussagen zu

**Dokumentation
(16d.1.6)**



SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II

den Fördervoraussetzungen sowie die Begründung für die Entscheidung sind nachprüfbar aktenkundig zu machen bzw. in den IT-Fachverfahren COSACH und VerBIS nachprüfbar zu dokumentieren.

1.5 Aufgabe des Beirats

Der Beirat berät die JC bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Stellungnahmen des Beirats, insbesondere diejenigen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, hat das JC bei der Einrichtung von AGH zu berücksichtigen. Die Rechtmäßigkeitsprüfung durch die gemeinsamen Einrichtungen bleibt davon unberührt.

**Beirat
(16d.1.7)**

1.6 Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit

Die Geschäftsführungen der JC haben den qualitativen Einsatz von AGH in Bezug auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Kundenorientierung über fachaufsichtliche Führung zu gewährleisten.

**Qualitätssicherung
(16d.1.8)**

Die JC stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass

- die Förderung entsprechend den Vorgaben durchgeführt wird,
- bei der Förderung der Teilnehmenden sämtliche Vorgaben eingehalten werden,
- die mit der Maßnahme verfolgten übergeordneten Ziele – Integrationsfortschritte und möglichst nachhaltige Verringerung bzw. Beendigung von Hilfebedürftigkeit – erreicht werden.

Um Führungskräfte in den JC bei der Ausübung der dezentralen Fachaufsicht zu unterstützen, wird von zentraler Seite das Excel-Tool „UFa - Unterstützung der Fachaufsicht“ zur Prüfung der Qualität von Eingliederungsleistungen zur Verfügung gestellt. Die risikoorientierte Nutzung von UFa - Unterstützung der Fachaufsicht wird empfohlen.

Nachhaltung

Die VG der AA haben im Rahmen ihrer Trägerverantwortung darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel und eventuelle Qualitätsdefizite durch die Jobcenter behoben werden. Die eingeleiteten Maßnahmen und deren Ergebnisse werden durch die Regionaldirektionen defizitorientiert nachgehalten.

**Nachhaltung
(16d.1.9)**

1.7 Geschäftsprozessmodell

Im Geschäftsprozessmodell der BA sind die Prozesse (Arbeitsabläufe) der AGH modelliert. Es wird empfohlen, dass sich die Fach- und Führungskräfte in den JC mit dem Geschäftsprozess vertraut machen (Geschäftsprozessmodell der BA).

**Geschäftsprozess-
modell der BA
(16d.1.10)**



SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II

2 Teil B: Regelungen zur Anwendung und Umsetzung

2.1 Förderfähiger Personenkreis

Gefördert werden können erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) i. S. v. § 7 SGB II. AGH richten sich an arbeitsmarktferne Personen, die einer besonderen Unterstützung und Begleitung bedürfen. AGH sind eine Ermessensleistung. Ihr Einsatz ist von der IFK teilnehmerbezogen in den IT Fachverfahren zu erfassen und zu begründen.

**Förderfähiger
Personenkreis
(16d.2.1)**

2.2 Maßnahmebezogene Fördervoraussetzungen

2.2.1 Zusätzlichkeit § 16d Abs. 2 SGB II

Grundlage für die Beurteilung der Zusätzlichkeit sind die eingereichten Antragsunterlagen hinsichtlich Planung und Maßnahmekonzeption.

**Zusätzlichkeit
(16d.2.2)**

Arbeiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, erfüllen nicht das Kriterium der Zusätzlichkeit.

Nicht förderfähig sind Aufgaben, für deren Erledigung eine rechtliche Verpflichtung besteht, Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung, Arbeiten, die zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehören (z. B. Schneeräumung auf Verkehrswegen) sowie laufende Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, soweit sie von der Natur der Sache her unaufschiebbar sind.

Soweit die zusätzliche Arbeit lediglich den Umfang bisheriger regulärer Arbeiten ändert, muss eine klare Abgrenzung zum bisherigen Umfang der Arbeiten, auch zur regulären Tätigkeit, möglich sein.

Sofern Maßnahmeträger Arbeiten für einen Dritten übernehmen, ist die Zusätzlichkeit danach zu beurteilen, ob die Arbeiten für den Dritten zusätzlich sind.

Das Bundessozialgericht hat in zwei Urteilen vom [13.04.2011](#) und vom [27.08.2011](#) entschieden, dass Teilnehmenden an rechtswidrigen AGH grundsätzlich ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch (sog. Wertersatz) zustehen kann. Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen, insbesondere der Zusätzlichkeit der auszuführenden Arbeiten, kann den Teilnehmenden demzufolge der tarifliche bzw. ortsübliche Lohn für die ausgeübte Tätigkeit zustehen. Vom Jobcenter ist nach Abzug der gewährten Leistungen (Alg II, MAE, Versicherungsbeiträge) der bzw. dem Teilnehmenden die Differenz als Wertersatz zu zahlen.

2.2.2 Öffentliches Interesse § 16d Abs. 3 SGB II

Ein öffentliches Interesse ist gegeben, wenn das Arbeitsergebnis der AGH einen mittelbaren bzw. unmittelbaren Nutzen für die Allgemeinheit darstellt. Dies ist vom Maßnahmeträger nachvollziehbar und ausführlich darzulegen.

**Öffentliches
Interesse
(16d.2.3)**



SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II

Einnahmen infolge von durch die AGH ausgeübten Arbeiten schließen alleine noch kein öffentliches Interesse und damit eine Förderung aus. Eine Förderung ist jedoch ausgeschlossen, wenn es sich um überwiegend erwerbswirtschaftliche, auf Gewinn ausgerichtete Arbeiten handelt.

2.2.3 Wettbewerbsneutralität § 16d Abs. 4 SGB II

AGH dürfen reguläre Beschäftigung nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Aus diesem Grund darf

- die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- die Wiederbesetzung vorübergehend oder dauerhaft frei werdender Stammarbeitsplätze (z. B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Streikersatz),
- die notwendige Erweiterung des Personalbestandes,
- die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge oder
- eine sich daran anschließende unbefristete Einstellung

nicht gefährdet oder verhindert werden.

Wettbewerbsneutralität kann u. a. dadurch sichergestellt werden, dass der Maßnahmeträger die von ihm angebotene Dienstleistung oder das Warenangebot auf sozial benachteiligte Personen begrenzt.

**Wettbewerbs-
neutralität
(16d.2.4)**

2.3 Förderumfang

2.3.1 Zuweisungsdauer § 16d Abs. 6 SGB II

Die gesetzliche Zuweisungsdauer von eLb ist grundsätzlich auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren begrenzt. Bei der Berechnung der Zuweisungshöchstdauer ist § 78 SGB II zu berücksichtigen.

Mit der Neuregelung des § 16d Abs. 6 SGB II (9. SGB II-Änderungsgesetz) kann die Förderdauer auch im Hinblick auf die Ermöglichung von sozialer Teilhabe jedoch einmalig um weitere maximal 12 Monate (3-in-5-Regelung) verlängert werden. Hiervon sollen vorrangig ältere Personen und Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern profitieren.

Eine erneute Zuweisung in AGH setzt eine eigenständige Prüfung der Fördervoraussetzungen nach § 16d Abs. 1 und Abs. 5 SGB II voraus. Das bedeutet, dass die IFK vor einer erneuten Zuweisung in AGH prüft und entscheidet, ob die bzw. der eLb in ein reguläres, ungeförderes Beschäftigungsverhältnis am allgemeinen Arbeitsmarkt integriert bzw. mit marktnäheren Instrumenten gefördert werden kann.

**Zuweisungsdauer
(16d.2.5)**

**Erweiterte
Zuweisung
3-in-5-Regelung
(16d.2.6)**



SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II

2.3.2 Zeitlicher Umfang

Es gibt keine festen Grenzen für den individuell zulässigen zeitlichen Umfang von AGH. Die wöchentliche Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung der individuellen und arbeitsmarktlichen Erforderlichkeit sowie der beruflichen Eingliederungsleistungen im Einzelfall festzulegen.

**Individueller
zeitlicher Umfang
(16d.2.7)**

2.3.3 Mehraufwandsentschädigung § 16d Abs. 7 SGB II

ELb haben Anspruch auf eine angemessene Mehraufwandsentschädigung (MAE) für die Dauer der Zuweisung. Die MAE ist vom Jobcenter zu bewilligen.

Die MAE ist kein Arbeitsentgelt und wird nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet (§ 11 Abs. 1 SGB II). Die MAE ist auch kein Bestandteil der bewilligten Maßnahmekosten an den Maßnahmeträger.

Die Höhe der MAE ist gesetzlich nicht beziffert. Bemessungsgrundlage für die Höhe sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die Teilnahme an der Maßnahme zusätzlich anfallen. Als arbeitsbedingter Mehrbedarf kommen in erster Linie Fahrkosten in Betracht, sowie z. B. auch ein Mehrbedarf für Arbeitskleidung (soweit nicht vom Maßnahmeträger gestellt), Körperreinigung, Wäschewaschen sowie Ernährung. Es kommt hingegen nicht darauf an, ob im Verhältnis zu den geleisteten Arbeitsstunden ein angemessener Stundenlohn gewährt wird.

**Bemessungsgrund-
lage der MAE
(16d.2.8)**

Die MAE wird nur für tatsächlich geleistete Teilnahmezeiten während des Zuweisungszeitraums gezahlt (d. h. nicht für Krankheitszeiten, Urlaubstage oder andere Fehlzeiten).

Die MAE kann den Teilnehmenden als pauschalierte Leistung gewährt werden. Sofern die Höhe der Pauschale nicht die gesamten zusätzlichen Kosten von einzelnen Teilnehmenden abdeckt, sind der bzw. dem Teilnehmenden auf formlosen schriftlichen Antrag die darüber hinaus anfallenden Kosten zu erstatten.

**MAE als pauscha-
lierte Kosten
(16d.2.9)**

Sofern der Maßnahmeträger Teilnehmenden Sachleistungen aus eigenen Mitteln gewährt (z. B. Erstattung Fahrkosten durch Ausgabe von Fahrkarten), ist die durch das Jobcenter an die Teilnehmenden zu gewährende MAE entsprechend zu reduzieren. Geldleistungen aus eigenen Mitteln des Maßnahmeträgers sind nach § 11 SGB II auf das Alg II der bzw. des eLb anzurechnen.

Es ist zulässig, dass das Jobcenter den Maßnahmeträger mit der Auszahlung der MAE beauftragt. Die MAE ist vom Maßnahmeträger unverzüglich und ohne Abzug an die Teilnehmenden weiterzugeben.

2.4 Maßnahmekosten § 16d Abs. 8 SGB II

Maßnahmekosten werden nur auf Antrag und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erstattet. Vor der Entscheidung ist



SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II

der / die Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen (§ 9 BHO).
Zuschüsse Dritter und im Zusammenhang mit der AGH erzielte Ein-
nahmen reduzieren in entsprechendem Umfang die Maßnahmekosten.

Die erforderlichen Sach- und Personalkosten, die unmittelbar mit der
Durchführung der AGH entstehen, sind durch den Maßnahmeträger
vollständig und nachvollziehbar darzustellen (Finanzierungsübersicht).
Berücksichtigung können auch Personalkosten für

- einen besonderen Anleitungsbedarf
- eine tätigkeitsbezogene Unterweisung
- eine sozialpädagogische Betreuung
finden.

Der jeweilige Personaleinsatz muss für die erfolgreiche Absolvierung
der AGH notwendig sein. Ihr Einsatz ist zu begründen.

Die Höhe der Personalkosten ist – auch für die sozialpädagogische
Betreuung – gesetzlich nicht begrenzt. Sie richtet sich nach dem erfor-
derlichen Personalschlüssel, der Qualifikation des eingesetzten Perso-
nals und der daraus resultierenden tariflichen / ortsüblichen Eingrup-
pierung.

2.4.1 Anleitung und tätigkeitsbezogene Unterweisung

Es gilt der Grundsatz, dass die Verrichtung von Arbeit im Vordergrund
steht. Ein besonderer Anleitungsbedarf konzentriert sich auf die Ver-
richtung der konkreten Tätigkeit in der AGH. Die tätigkeitsbezogene
Unterweisung geht über eine Anleitung und Einarbeitung hinaus. Den
Teilnehmenden werden sehr einfache, niederschwellige Fertigkeiten,
Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Verrichtung der Tätigkeit
erforderlich sind und die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit
den übertragenen Aufgaben stehen, aber auch für Tätigkeiten in ande-
ren Betriebsstätten bzw. späteren Betrieben nutzbar gemacht werden
können.

Zur Vermittlung von darüber hinaus gehenden Kenntnissen, Fertigkeit-
en und Fähigkeiten ist weiterhin auf die dafür vorgesehenen Instru-
mente zurückzugreifen, insbesondere auf Leistungen nach § 16
Abs.1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III.

2.4.2 Sozialpädagogische Betreuung

Durch eine sozialpädagogische Betreuung können Teilnehmende sta-
bilisiert und Abbrüche vermieden werden.

Personalkosten sind erstattungsfähig, wenn sie aufgrund einer not-
wendigen sozialpädagogischen Betreuung zur erfolgreichen Absolvie-
rung der AGH entstehen. Die sozialpädagogische Betreuung wird
durch Personal mit nachgewiesener sozialpädagogischer oder ver-
gleichbarer Qualifikation durchgeführt.

**Erforderliche
Personalkosten
(16d.2.10)**

**Tätigkeitsbezogene
Unterweisung
(16d.2.11)**

**Sozialpädagogische
Betreuung
(16d.2.12)**



SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II

2.5 Antragstellung und Trägereignung

Zur Prüfung und Bewilligung der AGH ist eine schriftliche Antragstellung rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme durch den Maßnahmeträger erforderlich. Das Jobcenter prüft die Antragsunterlagen und die Maßnahmekonzeption für jede einzelne Maßnahme. Als förderfähig anerkannte Maßnahmen werden dem Maßnahmeträger vom Jobcenter mit Bescheid bewilligt.

**schriftliche
Antragstellung
(16d.2.13)**

Werden die Arbeiten ganz oder teilweise in Einsatzstellen durchgeführt, ist ein gemeinsamer Förderantrag von Maßnahmeträger und jeweiliger/jeweiligen Einsatzstelle/Einsatzstellen (Trägerverbund) erforderlich. Als gemeinsamer Antrag gilt auch ein vom Maßnahmeträger eingereicherter Förderantrag, dem als Anlage die von der Einsatzstelle unterschriebenen Beschreibungen der einzelnen auszuführenden Arbeiten und Arbeitsinhalte beigefügt sind. Eine Übertragung des Kerngeschäfts oder von Teilen des Kerngeschäfts an Dritte unter Abgabe der Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und Mittelverwendung ist nicht zulässig.

**Einsatzstellen außer-
halb der Betriebstät-
ten
(16d.2.14)**

Das Jobcenter hat die Eignung des Maßnahmeträgers für eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der Arbeiten festzustellen, insbesondere ob der Maßnahmeträger

**Eignung des Maß-
nahmeträgers
(16d.2.15)**

- zuverlässig und ausreichend finanziell leistungsfähig ist,
- gesetzliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften beachtet,
- das eingesetzte Betreuungspersonal tariflich oder ortsüblich entlohnt,
- über eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung verfügt (personelle, sachliche, räumliche Infrastruktur) sowie
- die Betreuung der eLb sicherstellen kann.

2.6 Teilnehmerauswahl und Zuweisungsverfahren

Ein Rechtsanspruch des Maßnahmeträgers auf Zuweisung einer bestimmten Person besteht nicht.

**Teilnehmerauswahl
(16d.2.16)**

Von der IFK sind der Maßnahmeträger, die Einsatzstelle, die Art der Tätigkeit, der Arbeitsort, der zeitliche Umfang einschließlich Lage und Verteilung der Arbeitszeit und die Höhe der MAE hinreichend zu bestimmen. Die Entscheidung ist nachvollziehbar in den IT Fachverfahren zu dokumentieren.

Die Teilnahme an einer AGH wird entweder mit

- einer konkreten und den Erfordernissen an die Bestimmtheit der AGH entsprechenden individuellen Eingliederungsvereinbarung, die mit der bzw. dem Teilnehmenden vor Maßnahmeeintritt abgeschlossen wurde, oder
- dem diese Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II festgelegt.

**Eingliederungsver-
einbarung
(16d.2.17)**

Auf die geltenden Fachlichen Weisungen zu § 15 SGB II wird verwiesen.



SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II

Soweit eine detaillierte Festlegung der AGH beim erstmaligen Abschluss der Eingliederungsvereinbarung noch nicht möglich oder zweckmäßig ist, erfolgt die Konkretisierung der AGH mit einer Anpassung der Eingliederungsvereinbarung oder Zuweisung. Das Zuweisungsschreiben stellt in diesem Fall einen Verwaltungsakt dar.

Weigert sich die bzw. der eLb, eine zumutbare AGH auszuüben, sind Sanktionen zu prüfen. Auf die geltenden Fachlichen Weisungen zu §§ 31-31b SGB II wird verwiesen.

**Sanktionen
(16d.2.18)**

Abberufung

Aufgrund der Nachrangigkeit kann das Jobcenter zugewiesene Teilnehmende gem. § 48 SGB X aus der AGH abberufen, wenn

- in einen zumutbaren Arbeits- oder Ausbildungsplatz bzw.
- in eine andere Maßnahme zur Eingliederung vermittelt werden kann oder
- das vereinbarte Maßnahmeziel gefährdet ist bzw. nicht mehr erreicht werden kann.

**Abberufung
(16.d.2.19)**

Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Entfällt während der AGH die Hilfebedürftigkeit, kann die Teilnahme an einer AGH weiterhin bis zum bewilligten Maßnahmeende erfolgen (§ 16g Abs. 1 SGB II). Die Maßnahmekosten werden dem Träger in diesen Fällen weiter als Zuschuss gewährt.

**Wegfall der Hilfebe-
dürftigkeit
(16d.2.20)**

2.7 Regelungen zur Maßnahmedurchführung

Der Maßnahmeträger darf die durch das Jobcenter zugewiesenen Teilnehmenden nur entsprechend dem Bewilligungsbescheid beschäftigen.

Beabsichtigt der Maßnahmeträger Änderungen gegenüber den im Bewilligungsbescheid festgehaltenen Maßnahmekonditionen, hat er diese unverzüglich vorab dem Jobcenter mitzuteilen. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung. Das Jobcenter erteilt bei Bedarf hierüber gegenüber dem Maßnahmeträger einen Änderungsbescheid. Teilnehmende erhalten ein neues Zuweisungsschreiben oder die Eingliederungsvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

Teilnehmende haben Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Ein Anspruch auf Urlaubsentgelt besteht nicht. Schwerbehinderte Beschäftigte haben einen Anspruch auf Zusatzurlaub gem. § 125 SGB IX.

**Arbeitsschutz
Urlaub
(16d.2.21)**

Die Kranken- und Pflegeversicherung der eLb sind im Rahmen der Weiterzahlung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sicherung des Lebensunterhalts) gewährleistet.

**Sozialversicherung
(16d.2.22)**

Für die Teilnehmenden besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII. Der Maßnahmeträger hat die Unfallversicherung der Teilnehmenden sicherzustellen und nachzuweisen.

**Unfallversicherung
(16d.2.23)**



SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II

Anfallende Beiträge zur Unfallversicherung können im Rahmen der Maßnahmekosten erstattet werden.

Mitteilungspflichten

Unabhängig von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht nach § 56 SGB II haben die Teilnehmenden dem Maßnahmeträger und dem Jobcenter unverzüglich alle persönlichen förderungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen mitzuteilen.

**Mitteilungspflichten
(16d.2.24)**

Der Maßnahmeträger ist durch das Jobcenter darauf hinzuweisen, dass er nach § 61 SGB II verpflichtet ist, dem Jobcenter unverzüglich Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, sind unverzüglich dem Jobcenter mitzuteilen.

Auf der Basis von § 61 SGB II hat der Maßnahmeträger eine individuelle Teilnehmerbeurteilung zur Ergänzung des Kundenprofils für das Jobcenter zu erstellen.

**Teilnehmerbeurteilung
(16d.2.25)**

Insolvenzverfahren

Wenn

- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
- das Insolvenzgericht über den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entschieden hat,
- die Betriebstätigkeit infolge einer Zahlungsunfähigkeit eingestellt wurde oder
- ein/e Arbeitnehmer/in einen Antrag auf Insolvenzgeld gestellt hat, dürfen Zahlungen regelmäßig nur gegen den vorherigen Nachweis geleistet werden, dass die Maßnahme fortgeführt wird, sich Teilnehmende in der Maßnahme befinden und die Auszahlung der MAE sichergestellt ist.

**Verfahren bei
Insolvenz
(16d.2.26)**

2.8 Betreuung während der AGH

Kundenkontakte und Beratungsgespräche müssen auch bei Teilnehmenden in Maßnahmen stattfinden, um die mit der AGH festgelegten individuellen Ziele zu erreichen.

Das Jobcenter entwickelt rechtzeitig vor Abschluss der AGH eine Strategie zum weiteren Eingliederungsprozess und wertet die hierzu verfügbaren Informationen des AGH-Verlaufs aus. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Lebenslaufbeiträge, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Stellengesuche in VerBIS sind auf Aktualität durch das Jobcenter zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen.

**Absolventen-
management
(16d.2.27)**



SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II

3 Teil C: Ergänzende Verfahrensinformationen

3.1 Haushalt

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes erfolgt ausschließlich über das Verfahren ERP/SAP. Das Vorverfahren COSACH liefert für Mittelvormerkungen und Annahme-/Auszahlungsanordnungen die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben. Die Bestimmungen der BHO und der dazugehörigen Weisungen HBest sind zu beachten.

**Mittelbewirtschaftung ERP
(16d.3.1)**

AGH erfordern somit bei einer überjährigen Förderung den Einsatz von Verpflichtungsermächtigungen. Die Haushaltsmittel sind bei Bescheiderteilung für den gesamten Bewilligungszeitraum festzulegen, sie sind laufend – entsprechend den tatsächlichen Eintritten bzw. Teilnahmen – zu aktualisieren. Die Buchungsmerkmale sind dem Kontierungshandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

**Festlegung und Anpassung der Haushaltsmittel
(16d.3.2)**

3.2 Finanztechnische Abwicklung der Maßnahmekosten

Maßnahmekosten sind nur für Zeiten förderbar, in denen der Teilnehmerplatz besetzt war oder als besetzt anerkannt wurde. Hierzu gehören u. a. Samstage, Sonn- und Feiertage, Urlaubstage, sonstige Fehlzeiten (z. B. bei Krankheit oder unentschuldigtem Fehlen).

Die Entscheidung über die Gewährung von Maßnahmekosten und deren Umfang hat differenziert, nachvollziehbar und einzelfallspezifisch bezogen auf die jeweilige zu bewilligende AGH zu erfolgen.

Über die bewilligten Maßnahmekosten hinaus werden an den Maßnahmeträger keine weiteren Leistungen zur Durchführung der AGH erbracht.

Die Maßnahmekosten können dem Maßnahmeträger aus verwaltungsökonomischen Gründen als Maßnahmekostenpauschale bewilligt werden. Die Kosten, die dem Maßnahmeträger durch die Nutzung der eM@w-Anbindung entstehen (für Einrichtung, Betrieb und Pflege der eM@w-Schnittstelle sowie für erforderliche Softwareanpassungen) sind diesem i. R. d. Maßnahmekostenpauschale zu erstatten.

**Maßnahmekostenpauschale
(16d.3.3)**

Maßnahmekosten und MAE unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

3.3 Qualitätsprüfungen

Das Jobcenter hat regelmäßig und anlassbezogen Maßnahmeprüfungen vor Ort durchzuführen und die Ergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren.

**Qualitätskontrolle
(16d.3.4)**

Das Jobcenter hat ein Prüfkonzept, insbesondere mit folgenden Kriterien zu erstellen: Auswahl der zu prüfenden Maßnahmen, Prüfungsumfang und Prüfquote.



SGB II – Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II

Es wird empfohlen,

- einen Ergebnisbericht (z. B. Verlauf, Arbeitsergebnisse, Wirkungen, Erfahrungen) und ggf. einen Zwischenbericht vom Maßnahmeträger anzufordern sowie
- eine Maßnahmeträgerakte mit Nachweisen zu führen (z. B. Trägerform, Gesellschaftsvertrag, Ausstattung/Infrastruktur, Bescheinigungen des Finanzamtes, Prüfungsfestlegungen und -ergebnissen).

**Ergebnisbericht
(16d.3.5)**

Bei Leistungsstörungen (z. B. Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen, mangelnde Trägereignung, nicht zweckentsprechende Mittelverwendung) sind gegenüber dem Maßnahmeträger Konsequenzen zu prüfen (z. B. Abmahnung, ergänzende Auflagen, teilweise oder vollständige Rückforderung, Abbruch der Maßnahme). Der Maßnahmeträger hat zu Prüfzwecken Maßnahmebelege mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

**Leistungsstörung
(16d.3.6)**

3.4 IT-Verfahren, Vordrucke, Teilnehmerstatus

Zur Sicherstellung einer gesetzeskonformen Leistungsgewährung, zur Dokumentation der zahlungsbegründenden Unterlagen sowie zur Unterstützung des Qualitätsmanagements sind alle eLb und Maßnahmen, die nach § 16d SGB II gefördert werden, vom Jobcenter korrekt und vollständig in den IT-Verfahren COSACH – im Verfahrenszweig AMP – und VerBIS zu erfassen und die Datensätze aktuell zu halten.

**IT-Verfahren
(16d.3.7)**

Die in COSACH und VerBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA und die BA-interne Steuerung. Zur Unterstützung der Erfassung werden COSACH-Schulungsunterlagen und Hilfetexte zur Verfügung gestellt.

Der Datenaustausch bei AGH-Maßnahmen mit 20 und mehr Teilnehmerplätzen erfolgt über den Kommunikationsweg „eM@w“.

**Nutzung eM@w
(16d.3.8)**

Die zentral bereitgestellten Vordrucke sollten aus Gründen der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit verwendet werden. Die Vordrucke werden als BK-Vorlagen in COSACH für AGH bereitgestellt.

**Vordrucke
(16d.3.9)**

Teilnehmerstatus während der AGH

ELb, die an einer AGH teilnehmen, werden nicht als arbeitslos, jedoch als arbeitssuchend geführt. Sie gelten als nichtarbeitslose Teilnehmende an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Personen, die mit einer AGH gefördert werden, zählen nicht als Integration. Auf die Ausführungen in der VerBIS-Arbeitshilfe „Kundenabmeldung und Statuswechsel“ wird Bezug genommen.

**Teilnehmerstatus
(16d.3.10)**